



Inhalt	Seite
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) vom 23. Juli 2014</i>	698
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Bekanntmachung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der Brunnenanlage der Siemens AG am Otto-Hahn-Ring 6 in 81739 München, Flurnummern 307/5, 307/6, 2091, 2081/8 und 2086 der Gemarkung Perlach</i>	699
<i>Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz</i>	700
<i>Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2014</i>	701
<i>Lenggrieser Str. 5 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10957/0) Neubau einer Wohnanlage mit TG / VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2014-5026-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	702
<i>Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012/2013 des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele</i>	703
<i>Verlust von Dienstaussweisen</i>	704
<i>Nailastr. (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 577/0) Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, befristet bis zum 31. 12. 2029 Aktenzeichen: 602-1.1-2014-13504-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	704
<i>Beteiligung der Öffentlichkeit Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich V/51 Georg-Brauchle-Ring (südlich), Hanauer Straße (östlich), Dachauer Straße (nördlich) – ehemaliges Gaswerksgelände –</i>	705
<i>„Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 10 Moosach Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/51</i>	
<i>Georg-Brauchle-Ring (südlich), Hanauer Straße (östlich), Dachauer Straße (nördlich) – ehemaliges Gaswerksgelände –</i>	705
<i>Vollzug des BayStrWG Veröffentlichung der beiliegenden Ankündigungen und Verfügungen</i>	705
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m.Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 3 Maxvorstadt Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2089 Pappenheimstraße (westlich) zwischen Marsplatz und Blütenburgstraße (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1466)</i>	706
<i>Bauleitplanverfahren hier: Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m.Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 6 Sendling Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2091 Plinganserstraße (westlich), Dudenstraße (nördlich), Friedhof Sendling (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 283)</i>	707
<i>Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087a Georg-Brauchle-Ring (südlich), Zentrale des Abfallwirtschaftsbetriebs München (ca. 135 m westlich), Münchner Technologiezentrum (nördlich) und Hanauer Straße (östlich) sowie Ausgleichsfläche am Ostteil des Agnes-Pockels-Bogens (ca. 150 m östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 233a, 1379 und 1927a) – Busbetriebshof –</i>	708
<i>Vollzug des Landesstraf – und Ordnungsgesetzes (LSTVG) und des Bayerischen Straßen – Wegegesetzes (BayStrWG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in Teilen des Stadtgebietes München</i>	709
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	712

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)
vom 23. Juli 2014**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) vom 16.07.1997 (MüABI. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2012 (MüABI. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden zu §§ 9 und 10.
2. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Ordnungsdienste

- (1) Auf dem Oktoberfest dürfen nur durch das Kreisverwaltungsreferat überprüfte und für zuverlässig befundene Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter eingesetzt werden. Die Bewachungsunternehmen haben hierzu ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis spätestens zwei Wochen vor Festbeginn dem Kreisverwaltungsreferat zu melden.
- (2) Alle auf dem Oktoberfest eingesetzten Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter müssen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht geschult, körperlich geeignet sowie der deutschen Sprache mächtig sein. Die Schulungen müssen sich inhaltlich entsprechend den Vorgaben des Kreisverwaltungsreferates an den Besonderheiten des Oktoberfestes orientieren und einen gesonderten Schwerpunkt im Bereich Deeskalation und Gewaltprävention aufweisen. Die Bewachungsunternehmen müssen dem Kreisverwaltungsreferat bis spätestens um 10 Uhr des ersten Tages des Oktoberfestes einen Nachweis vorlegen, aus dem ersichtlich ist, dass jede auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder eingesetzte Bewachungsmitarbeiter diese Schulung erhalten hat. Während des Oktoberfestes nachgemeldete Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter dürfen ihren Dienst erst nach Vorliegen des Schulungsnachweises antreten.
- (3) Jede auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder Bewachungsmitarbeiter ist verpflichtet, sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück einen Ausweis des jeweiligen Bewachungsunternehmens zu tragen. Der Ausweis muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - Ein aktuelles Siegel der Landeshauptstadt München, das jedes Jahr nach erfolgter Zuverlässigkeitsprüfung durch das Kreisverwaltungsreferat auf dem jeweiligen Ausweis aufgebracht wird.
 - Ein aktuelles Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises.
 - Den Vor- und Zunamen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Ausweises, wobei dieser wahlweise auf der Vor- oder Rückseite des Ausweises angebracht werden kann.
 - Den Namen des Bewachungsunternehmens.
- (4) Alle Angaben auf dem Ausweis müssen unmissverständlich und gut lesbar sein.

- (5) Jede auf dem Oktoberfest eingesetzte Bewachungsmitarbeiterin und jeder Bewachungsmitarbeiter ist verpflichtet, eine aktuelle Ordnernummer sichtbar auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen. Die Bewachungsunternehmen dürfen die aktuelle Ordnernummer nur einmal pro Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter vergeben.“
3. In § 9 Abs. 1 Ziffer 7 (neu) wird das Satzzeichen Punkt ersetzt durch ein Komma.
4. In § 9 Abs. 1 (neu) werden folgende Ziffern 8–11 angefügt:
 - „8. entgegen § 8 Abs. 1 als Bewachungsunternehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung und entsprechender positiver Bestätigung durch das Kreisverwaltungsreferat auf dem Oktoberfest einsetzt oder als Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung und entsprechender positiver Bestätigung durch das Kreisverwaltungsreferat auf dem Oktoberfest tätig wird,
 - 9. entgegen § 8 Abs. 2 als Bewachungsunternehmer seine Bewachungsmitarbeiterinnen und Bewachungsmitarbeiter ohne nachgewiesene wiesenspezifische Schulung auf dem Oktoberfest einsetzt,
 - 10. entgegen § 8 Abs. 3 als Bewachungsunternehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Oktoberfest einsetzt, ohne dass diese einen Ausweis mit den in § 8 Abs. 3 genannten Mindestangaben auf dem äußersten Kleidungsstück tragen oder als Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter auf dem Oktoberfest tätig wird, ohne einen Ausweis mit den in § 8 Abs. 3 genannten Mindestangaben auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen,
 - 11. entgegen § 8 Abs. 5 als Bewachungsunternehmer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Oktoberfest einsetzt, ohne dass diese eine Ordnernummer auf dem äußersten Kleidungsstück tragen oder als Bewachungsmitarbeiterin bzw. Bewachungsmitarbeiter auf dem Oktoberfest tätig wird, ohne eine sichtbare Ordnernummer auf dem äußersten Kleidungsstück zu tragen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 08.07.2014 beschlossen.

München, 23. Juli 2014

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Bekanntmachung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der Brunnenanlage der Siemens AG am Otto-Hahn-Ring 6 in 81739 München, Flurnummern 307/5, 307/6, 2091, 2081/8 und 2086 der Gemarkung Perlach

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) hat am 17.07.2014 folgenden Bescheid erlassen:

1. Erlaubnis

I. Erlaubnis

Gegenstand der Erlaubnis:

Der Siemens AG, Otto-Hahn-Ring 6, 81739 München, wird die beschränkte Erlaubnis erteilt, aus den neun Förderbrunnen am Otto-Hahn-Ring 6 (Flurnummern 307/5, 307/6, 2091, 2081/8 und 2086, Gemarkung Perlach), quartäres Grundwasser zu entnehmen und nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen zu nutzen und über sechs Schluckbrunnen auf den o.g. Grundstücken wieder in den quartären Untergrund einzuleiten.

II. Antragsunterlagen

Der beantragten Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Anträge vom 08.06.2009 und 16.05.2012 inkl. Erläuterungsbericht mit Anlagen
- E-Mail vom 30.04.2013 zum Brauchwasserbedarf

Die Unterlagen sind mit dem Erlaubnisvermerk der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) und dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Umwelt versehen.

III. Erlaubnisbedingungen und -auflagen

1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2033** erteilt. Ein vorzeitiger Widerruf der Erlaubnis ist jederzeit möglich.

2 Rechtsnachfolge

Eine Übertragung der Erlaubnis mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Referates für Gesundheit und Umwelt.

3 Umfang der erlaubten Benutzung

- 3.1 Die Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis, aus den neun Entnahmebrunnen V1, V2, V3, V4, V5, V6, V7, V8a/b und V9a/b bis zu max. 20.000.000 m³/a bei einer durchschnittlichen Förderleistung von 634 l/s und 54.800 m³/d Grundwasser zutage zu fördern und über die sechs Schluckbrunnen S2, S3, S4, S6, S7 und S8 wieder einzuleiten.
- 3.2 Eine Menge von max. 200.000 m³/a darf als Brauchwasser für die Wasseraufbereitung verwendet und vorbehaltlich der Zustimmung von MSE über die Kanalisation entsorgt werden.
- 3.3 Eine Menge von max. 200 m³/a darf für die Bewässerung der Außenanlagen verwendet werden.
- 3.4 Die max. Entnahme- und Einleitmengen sind wie folgt definiert:

Entnahme:

Förderbrunnen	Max. Entnahme (l/s)	Max. Entnahme (m ³ /h)	Max. Entnahme (m ³ /a)
V1	bis zu 80	bis zu 290	
V2	bis zu 110	bis zu 400	
V3	bis zu 110	bis zu 400	
V4	bis zu 100	bis zu 360	
V5	bis zu 100	bis zu 360	
V6	bis zu 100	bis zu 360	
V7	bis zu 120	bis zu 430	
V8a/b	bis zu 300	bis zu 1.080	
V9a/b	bis zu 300	bis zu 1.080	
Summe			20.000.000

Wiedereinleitung:

Schluckbrunnen	Max. Einleitung (l/s)	Max. Einleitung (m ³ /h)	Max. Einleitung (m ³ /a)
S2	bis zu 125	bis zu 450	
S3	bis zu 125	bis zu 450	
S4	bis zu 125	bis zu 450	
S6	bis zu 340	bis zu 1.220	
S7	bis zu 340	bis zu 1.220	
S8	bis zu 340	bis zu 1.220	
Summe			20.000.000

3.5 Die Einleittemperatur darf in den Schluckbrunnen eine Temperaturdifferenz von 6K zur Entnahmetemperatur nicht überschreiten, im Jahresmittel ist eine Temperaturdifferenz von 4K zur Entnahmetemperatur einzuhalten.

3.6 Unabhängig von den maximal zulässigen Temperaturdifferenz von 6K darf die Einleittemperatur an den Schluckbrunnen 20°C nicht überschreiten.

Die Erlaubnis wurde mit weiteren Nebenbestimmungen versehen.

Der Entscheidung ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390, BayRS 34-1-I) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Boden-, Abfall- und Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

2. Auslegung

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die Pläne und Beila-gen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 18.08.2014 bis einschließlich 01.09.2014 im Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 23, Bayer-straße 28a, Zimmer 4069, 80335 München) zur Einsichtnahme aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Mon-tag, Dienstag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Don-nerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 0 89/2 33-4 75 87) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

3. Zustellung

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 01.09.2014 gilt der Be-scheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Auf die dem Bescheid anhängende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Ausfertigung des Bescheides von den übrigen Betroffenen schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Um-welt, Sachgebiet Wasserrecht – UW 23, Bayerstraße 28a, 80335 München) angefordert werden.

München, 17. Juli 2014

Referat für Gesundheit
und Umwelt

Bekanntmachung Gemäß § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz

Der Aufsichtsrat der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH setzt sich mit Beschluss des Gesellschafters zum 24. Juli 2014 folgender-maßen zusammen:

Herr Dieter Reiter,
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München,
München

Frau Prof. Dr.(l) Elisabeth Merk, berufsmäßige Stadträtin,
Stadtbaurätin,
München

Herr Axel Markwardt, berufsmäßiger Stadtrat,
Kommunalreferent, München

Frau Heide Rieke, Stadträtin, Juristin, München

Frau Jutta Koller, Stadträtin, Bildungsberaterin, München

Herr Christian Müller, Stadtrat, Sozialarbeiter, München

Herr Marian Offman, Stadtrat, Dipl.-Kaufmann, München

Herr Johann Sauerer, Maschinenbauer, München

Herr Andre Wächter, Dipl.-Betriebswirt, München

Frau Franziska Lehner, Arbeitnehmervertreterin,
GWG-Abteilungsleiterin, München

Herr Frank Bildhauer, Arbeitnehmervertreter,
stellv. GWG-Abteilungsleiter, München

Frau Sonja Kaps, Arbeitnehmervertreterin,
GWG-Verwaltungsfachangestellte, München

GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH

– Die Geschäftsführer –

Dietmar Bock

Hans-Otto Kraus

**Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt
München für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 08. Juli 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr € verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	000	000	5.727.333.000	5.727.333.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)	000	000	5.164.720.000	5.164.720.000
	000	000	562.613.000	562.613.000
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	000	000	5.633.350.900	5.633.350.900
	000	000	4.749.807.000	4.749.807.000
	000	000	883.543.900	883.543.900
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	3.720.000	000	513.391.600	517.111.600
	61.345.500	000	1.298.364.100	1.359.709.600
	000	57.625.500	- 784.972.500	- 842.598.000
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	000	000	60.000.000	60.000.000
	000	000	60.033.300	60.033.300
	000	000	- 33.300	- 33.300
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	000	57.625.500	98.538.100	40.912.600

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchener Kammerspiele“

für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 sind nicht vorgesehen.

- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird nicht geändert.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 837.149.000 € um 112.160.000 € erhöht und damit auf 949.309.000 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.

- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 werden nicht festgesetzt.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht beantragt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 wird nicht geändert.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ wird nicht geändert.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2013 bis 31. August 2014 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2013 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2013/2014 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. Juli 2014 (Nr. 12.2 -1512 LHM NHPL 01.14) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2014 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 12. August 2014 mit 20. August 2014 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 492 / IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 30. Juli 2014

Landeshauptstadt München
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheids vom 30.06.2014

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma PGF Immobilien GmbH & Co.KG wurde mit Bescheid vom 30.06.2014 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid für die Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf den **Grundstücken Lenggrieser Str. 5, Fl.Nr. 10957 und 10957/2, Gemarkung Sektion VI** erteilt.

Die Fragen des Antrages vom 27.02.2014 nach Plan Nr. 2014-5026 und Baumbestandsplan Nr. 2014-5026 wurden überwiegend positiv beantwortet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 47.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 24. Juli 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung
über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012/2013
des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 30. Juli 2014 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele für das Wirtschaftsjahr 2012/2013 (01.09.2012 bis 31.08.2013) festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von – 187.749,47 € wie folgt zu verwenden:

Dem negativen Jahresergebnis in Höhe von –187.749,47 € stehen Erträge aus dem Verbrauch zweckgebundener Rücklagen in Höhe von 187.749,47 € gegenüber.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele für das Geschäftsjahr vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2013 geprüft. Durch Art. 107

Abs. 3 Satz 2 GO Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 12. November 2013

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Peter-Jürgen Hickmann
Wirtschaftsprüfer

gez.
Armin Weber
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele liegen in der Zeit vom 12.08.2014 bis

21.08.2014 (Mo–Fr) jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr, im Betriebsgebäude der Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München, Eingang Bühnenpforte, zur Einsicht aus.

München, 31. Juli 2014

Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele

gez. Oliver Beckmann Kaufm. Werkleiter	gez. Johan Simons Intendant	gez. George Podt Intendant
--	-----------------------------------	----------------------------------

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 11/JA/471, ausgestellt am 15.07.2008 ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 28. Juli 2014	Sozialreferat Stadtjugendamt S – II - LG/Vz
------------------------	---

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, v.d.d. Baureferat Hochbau H2, wurde mit Bescheid vom 29.07.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende befristete Baugenehmigung für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen auf dem Grundstück Nailastr., Fl.Nr. 577/0, Gemarkung Perlach, unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 13.06.2014 nach Plan Nr. 2014/013504 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014/013504 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau befristet bis zum 31.12.2029 genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfeningenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vor-

schriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Betroffene Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

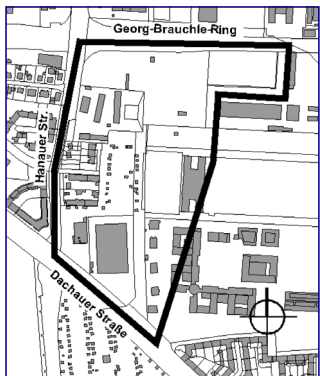
Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 29. Juli 2014	Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV Lokalbaukommissio
------------------------	---

**„Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 10 Moosach

Umgriffsplan



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/51
Georg-Brauchle-Ring (südlich), Hanauer Straße (östlich),
Dachauer Straße (nördlich) – ehemaliges Gaswerksgelände –

Für das o.g. Planungsgebiet wird die frühzeitige Unterrichtung
der Öffentlichkeit vom 14.08.2014 mit 25.09.2014 durchgeführt.

Wesentliche Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung sind
insbesondere:

Auf Grund aktueller Entwicklungen werden unter Berücksichti-
gung der sehr guten Anbindung des Planungsareals an den
Öffentlichen Personennahverkehr folgende Planungsziele ver-
folgt:

- Entwickeln eines Ersatzstandortes für einen Busbetriebshof.
- Berücksichtigen der Erweiterungsflächen des Abfallwirt-
schaftsbetriebes München.
- Entwickeln einer Wohnnutzung mit einem hohen Anteil von
Werkwohnungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Stadtwerke München GmbH.
- Entwickeln eines Standortes für eine Grundschule mit Kinder-
tageseinrichtungen.
- Sichern einer ausreichenden Grünausstattung und Durch-
wegung.
- Größtmögliche Berücksichtigung ökologischer Gesichtspun-
kte hier v.a. Erhalt eines ausreichend strukturierten Lebens-
raumes für die Wechselkröte.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allge-
meinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich un-
terscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkun-
gen der Planung unterrichten kann, werden vom 14.08.2014
mit 25.09.2014 an folgenden städtischen Dienststellen zur Ein-
sicht bereitgehalten:

1. Beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumen-
straße 28 b**, (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausle-
gungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Ge-
bäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag
von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Bei der **Bezirksinspektion Nord**, Leopoldstraße 202a,
80804 München, (Montag und Mittwoch von 7.30 Uhr
bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr
bis 15.00 Uhr), Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

3. In der **Stadtbibliothek Moosach**, Hanauer Straße 61a,
80992 München, (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
von 10.00 – 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 – 19.00 Uhr),

Die Unterlagen zum Verfahren zur Änderung des Flächennut-
zungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung sind auch im
Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu
finden.

Äußerungen können bis zum 25.09.2014 bei oben genannten
städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden
überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren
ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den
Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zur beabsichtigten Änderung
des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung
erhalten Sie unter Telefon Nr. 2 33-2 28 30, Blumenstraße 31,
Zimmer Nr. 323 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von
9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes
können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Zie-
le und Zwecke der Planung kann bis 25.09.2014 beantragt
werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, er-
folgt die Bekanntgabe des Erörterungstermins im Amtsblatt der
Landeshauptstadt München.

München, 30. Juli 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung“

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

**Widmungsverfügung
für den 10. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadt-
bezirkes vom 14.07.2014 wird die Teilstrecke der Donaufstauffer
Straße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 391/9, 391/21 und 420/59 Gemarkung
Moosach) zwischen 222 m nördlich der Einiger Straße
(= km 0,222) und der nördlichen Grundstücksgrenze vom An-
wesen Donaufstauffer Straße Haus Nr. 36 (= km 0,392) zu einer
Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung
erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am
12.08.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügung
für den 10. und 23. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bauausschusses vom 01.07.2014
wird die Teilstrecke der Waldhornstraße (Flstk. Nr. 393/1, 398/1,
396/3, 396/4, 395/1, 394/3, 393/2, 423/10 und Teilfl. aus Flstk
Nr. 398, 397, 395/7, 395/6, 395/5 Gemarkung Untermenzing)
zwischen der Manzostraße (= km 1,930) und dem Auerhahn-
weg (= km 2,177) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß-
und Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken
gestattet“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung
erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 12.08.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügungen für den 23. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirktes vom 11.03.2014 werden die Gesamtstrecke des Auerhahnweges (Teilfl. aus Flstk. Nr. 417/2, 417/5 und 418/7 Gemarkung Untermenzing) zwischen der Waldhornstraße (= km 0,000) und 218 m westlich der Waldhornstraße (= km 0,218) und die Gesamtstrecke des Buntspechtweges (Flstk. Nr. 394/4, 395/2, 396/5, 416/5 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 417/2 und 417/5 Gemarkung Untermenzing) zwischen dem Auerhahnweg (= km 0,000) und 120 m südlich davon (= km 0,120) zu Eigentümergebiet gewidmet.

Die Straßenbaulast liegt bei den Eigentümern der Straßen. Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis durch Widmungszustimmungen. Die Widmung der Straßen gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 12.08.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 12.09.2014 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. August 2014

Baureferat
Verwaltung und Recht

„Bekanntmachungen

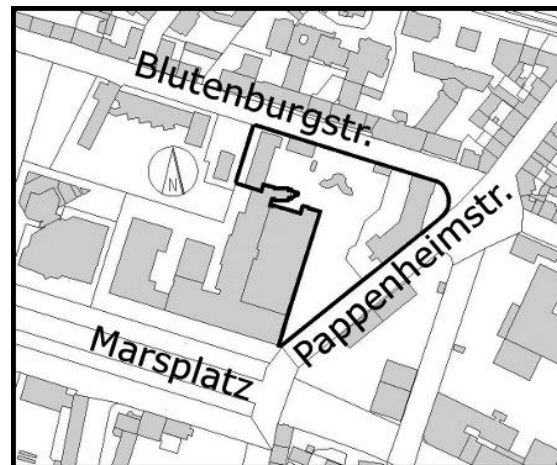
Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB

– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 3 Maxvorstadt



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2089
Pappenheimstraße (westlich)
zwischen Marsplatz und
Blütenburgstraße
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1466)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 16.07.2014 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt, ihre Zentralvermittlungsstelle an der Blütenburg-/Pappenheimstraße zu verkleinern. Dadurch entsteht Potenzial zur Nachverdichtung.

Im Planungsgebiet sind entlang der Blütenburg- und der Pappenheimstraße Neubauten mit Wohnungen sowie Nutzungen des Dienstleistungsbereichs, des Einzelhandels und der sozialen Infrastruktur vorgesehen. Das denkmalgeschützte ehemalige Krankenhaus an der Pappenheimstraße 14 soll in die Planungen einbezogen und zu Wohnen umgenutzt werden. Insgesamt sollen ca. 100 Wohneinheiten entstehen. Die Zentralvermittlungsstelle der Deutschen Telekom AG bleibt außerhalb des neuen Umgriffs erhalten.

Ziel der Überplanung ist es, das Gelände unter Berücksichtigung des stadträumlichen Kontextes, insbesondere der vorhandenen Strukturen, der Höhenentwicklung und der Maßstäblichkeit, städtebaulich neu zu ordnen und neue Nutzungen zu ermöglichen. Zugleich sollen unter weitgehender Erhaltung des wertvollen Baumbestandes ausreichende und gut nutzbare sowie ökologisch und klimatisch wirksame Grün- und Freiflächen geschaffen und gesichert werden.

Die geplanten Maßnahmen erfordern eine Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1466 und die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes mit Grünordnung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

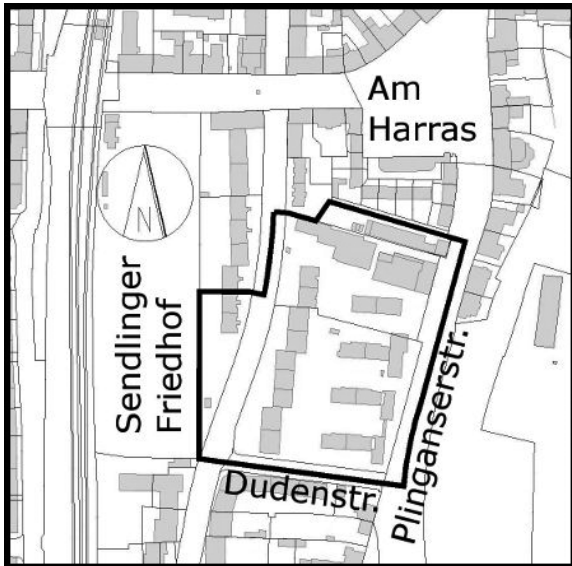
Bauleitplanverfahren
hier: Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB
– Beschleunigtes Verfahren –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

31. Juli 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung“

Stadtbezirk 6 Sendling



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2091
Plinganserstraße (westlich),
Dudenstraße (nördlich),
Friedhof Sendling (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 283)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 30.07.2014 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 31.650 m² und steht mit Ausnahme der Straßenflächen und eines Splittergrundstücks (Eigentum der Landeshauptstadt München) überwiegend im Eigentum der IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH. Diese hat als Vorhabenträgerin einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Teiländerung des derzeit geltenden Bebauungsplanes Nr. 283 mit dem Ziel gestellt, auf dem Gelände eine bauliche Nachverdichtung für Wohnungsbau mit ca. 200 Wohneinheiten zu entwickeln, die hinsichtlich Baumasse und Höhenentwicklung den Maßstab der Umgebung aufnimmt.

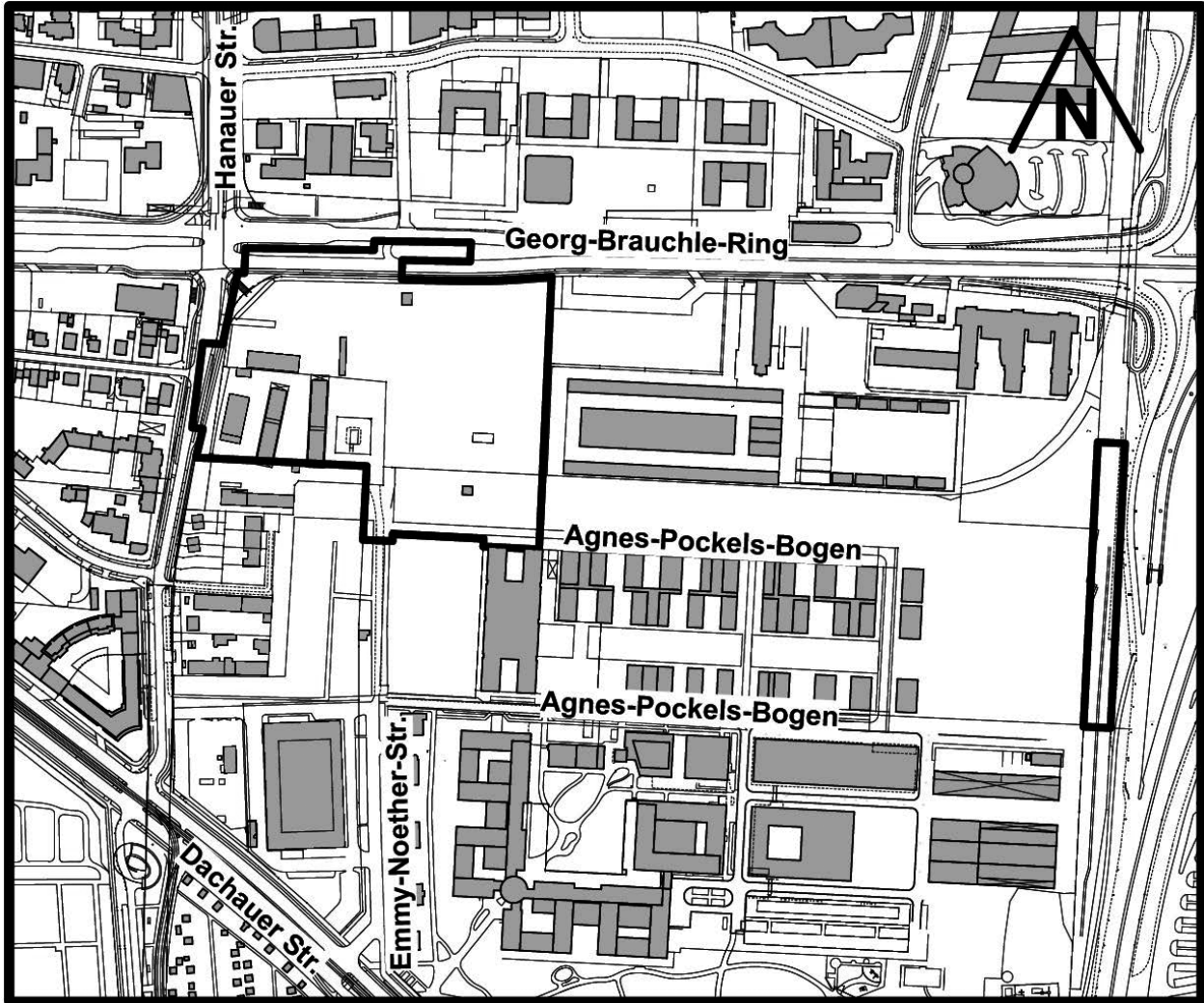
Im Vorhabengebiet ist neben Wohngebäuden mit ergänzenden Dienstleistungen auch eine Kindertageseinrichtung vorgesehen. Das Freiflächenkonzept sieht eine Sicherung und Aufwertung der bestehenden Freiflächen vor und die Schaffung einer örtlichen Grünverbindung mit integriertem Fußweg zwischen Plinganser- und Karwendelstraße.

Die Vorhabenträgerin hat sich zur Übernahme der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgelösten ursächlichen Kosten und Aufwendungen sowie zum Abschluss eines Durchführungsvertrages bereit erklärt.

„Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 10 Moosach



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2087a
Georg-Brauchle-Ring (südlich),
Zentrale des Abfallwirtschaftsbetriebs München (ca. 135 m
westlich),
Münchner Technologiezentrum (nördlich) und Hanauer Straße
(östlich)
sowie
Ausgleichsfläche am Ostteil des Agnes-Pockels-Bogens (ca.
150 m östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 233a, 1379 und 1927a)
– Busbetriebshof –

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom
14. August 2014 mit 25. September 2014 durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.12.2013 be-
schlossen, für die bislang nicht überplanten Restbereiche des
ehemaligen Gaswerksgeländes Nordteil den Flächennutzungs-
plan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den
neuen Bebauungsplan Nr. 2087 aufzustellen. Südlich des Georg-
Brauchle-Rings und östlich der Hanauer Straße wird nun der
Teilbebauungsplan Nr. 2087a aufgestellt; die Bebauungspläne
Nr. 233a, 1379 und 1927a werden in Teilen geändert.

Vorgesehen ist eine Gemeinbedarfsfläche für den neuen Bus-
betriebshof der Stadtwerke München GmbH (SWM), der vom
bisherigen Standort in Laim hierher verlegt werden soll. Zusätz-
lich sollen in der geplanten Randbebauung entlang des Georg-
Brauchle-Rings und der Hanauer Straße weitere Nutzungen
(z.B. Büronutzungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
kleinere Einzelhandelsbetriebe, Gastronomie) untergebracht
werden. Der notwendige Lärmschutz innerhalb und außerhalb
des Planungsgebietes wird durch die Planung sichergestellt.

Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt in den wesentlichen Punkten das Ergebnis des von den SWM bereits durchgeführten Wettbewerbs und lässt die für die Umsetzung erforderlichen Spielräume. So sind für die Randbebauung Wandhöhen zwischen 24 m und 25 m sowie für die rückwärtigen Bereiche Wandhöhen zwischen 10 m und 11 m geplant. Insgesamt ist eine Geschossfläche von ca. 51.000 m² vorgesehen.

Die Erschließung des Busbetriebshofes soll unmittelbar über den Georg-Brauchle-Ring erfolgen. Die in ihrem nördlichen Teil bislang nur provisorisch hergestellte Emmy-Noether-Straße soll zukünftig auf Höhe des nördlichen Teils des Agnes-Pockels-Bogens nach Osten verschwenkt und östlich des Busbetriebshofes an den Georg-Brauchle-Ring angebunden werden.

Südlich des Busbetriebshofes wird eine Freifläche zur Erholung insbesondere für die Beschäftigten aus dem Planungsgebiet festgesetzt. Für den Eingriff in einen Teil der Ausgleichsfläche des Bebauungsplans Nr. 1927a wird ca. 150 m östlich des Agnes-Pockels-Bogens eine neue Ausgleichsfläche im Anschluss an bestehende Ausgleichsflächen festgesetzt. Außerdem sollen Ausgleichsflächen im Ökokonto der Landeshauptstadt München nachgewiesen werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 14. August 2014 mit 25. September 2014 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Nord**, Leopoldstraße 202a (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Moosach**, Hanauer Straße 61a (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 80 74, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 489 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 25. September 2014 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 1. August 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung“

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Verbotsbereich der Ziffer 2 ist es untersagt, in folgenden Formen zu betteln:

- a) aggressiv,
(Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnäckiges Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, In-den-Weg-stellen / Den-Weg-blockieren oder sonstige Formen der Belästigung von Passanten Nachdruck verliehen wird.)
- b) bandenmäßig bzw. organisiert,
(Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler z.B. durch Dritte erkennbar „dirigiert“ und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden. Weitere Indizien können das erkennbare Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte, die „Verteidigung“ bestimmter Plätze gegen Konkurrenten sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen.)
- c) verkehrlich behindernd, wodurch eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (z.B. wenn bei reinen Gehwegen 1,60 Meter Durchgangsbreite und bei angrenzenden Radwegen 1,90 Meter Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist),
- d) durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen oder durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten,
- e) in Begleitung von Kindern oder durch Kinder oder
- f) mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden.

2. Die Verbote der Ziffer 1 gelten für folgende Bereiche des öffentlichen Raumes (öffentliche Straßen, Wege und Plätze):

- a) innerhalb des Altstadt-Ringes einschließlich der Fuß- und Radwege auf beiden Straßenseiten,
- b) den Bereich um den Hauptbahnhof und dessen nähere Umgebung
(südlich der Arnulfstraße sowie der Prielmayerstraße zwischen der Paul-Heyse-Unterführung bis zum Altstadt-Ring, einschließlich der jeweils beidseitigen Fuß- und Radwege; westlich des Altstadt-Ringes von der Ecke Prielmayerstraße bis zur Kreuzung Lindwurmstraße, einschließlich des Sendlinger-Tor-Platzes, einschließlich der jeweils beidseitigen Fuß- und Radwege; nördlich der Nußbaumstraße vom Sendlinger-Tor-Platz und nördlich der Beethovenstraße bis zur Herzog-Heinrich-Straße, einschließlich der jeweils beidseitigen Fuß- und Radwege; östlich der Herzog-Heinrich-Straße und östlich der Paul-Heyse-Straße von der Kreuzung Nußbaumstraße bis zur Kreuzung Arnulfstraße, jeweils einschließlich der Fuß- und Radwege auf beiden Straßenseiten).

Der genaue Umgriff des Verbotsbereiches (siehe Lageplan) ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Über die Verbote der Ziffer 1 hinausgehend ist im Altstadt-Fußgängerbereich auch das stille Betteln untersagt (vgl. § 6 Buchstabe b) der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) vom 21.07.1971 (MüABl. S. 117, zuletzt geändert am 24.04.2014, MüABl. S. 478)).
4. Personen, die beim Betteln (Ziffern 1 und 3) angetroffen werden, haben den unter Ziffer 2 festgelegten Bereich unverzüglich zu verlassen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 3 und 4 wird angeordnet.
6. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1, 3 und 4 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
7. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

München, 01.08.2014

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr

Dr. Blume-Beyerle

Hinweise:

1. Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München, Raum 302, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.
2. Im Bereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung, im Geltungsbereich der Stachusbauwerk-, Grünanlagen- und Markthallen-Satzung (Viktualienmarkt) ist jegliche Form des Bettelns, auch das sogenannte Demutsbetteln, verboten und damit bußgeldbewehrt.
3. Entzug der Freizügigkeit und Ausreiseaufforderung
Die Ausländerbehörde München beabsichtigt, bei allen EU-Staatsangehörigen, die wiederholt beim Betteln (insbesondere bei aggressivem Betteln oder bei gleichzeitigem Vorliegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten) angetroffen werden, ab sofort zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Freizügigkeit vorliegen, unter anderem auch der Lebensunterhalt dieser Personen ausreichend gesichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, beabsichtigt die Ausländerbehörde den Verlust bzw. das Nichtbestehen der Freizügigkeit festzustellen und die Betroffenen zur Ausreise aufzufordern.
4. Städtische Unterstützungsangebote für Bettlerinnen und Bettler:

Schiller 25 – Migrationsberatung Wohnungsloser
(Schillerstr. 25, 80336 München)

Das ganzjährig geöffnete Info- und Beratungszentrum dient in der Winterperiode als Anlaufstelle im Rahmen des Münchner Kälteschutzprogramms. Während der Wintermonate liegt der Schwerpunkt der Beratung im Kälteschutz, den möglichen Perspektiven im Bundesgebiet bzw. bei bestehender Rückkehrbereitschaft in der Beratung und Unterstützung der Rückkehr. Außerhalb der Kältemonate findet vermehrt und gezielt Streetwork statt. Ebenfalls über den Zeitraum des Kälteschutzes hinaus hat das Evangelische

Hilfswerk, als Träger der Einrichtung, ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Familien aufgebaut. Das Projekt soll den Kindern Struktur und altersgerechte Anregungen bieten und Perspektiven für die Kinder und ihre Familien entwickeln.

Zur Zielgruppe der Einrichtung gehören obdachlose Zuwanderinnen und Zuwanderer aus EU-Ländern und sonstigen Drittstaaten sowie Personen, die das vorhandene System der Wohnungslosenhilfe nicht nutzen wollen bzw. können.

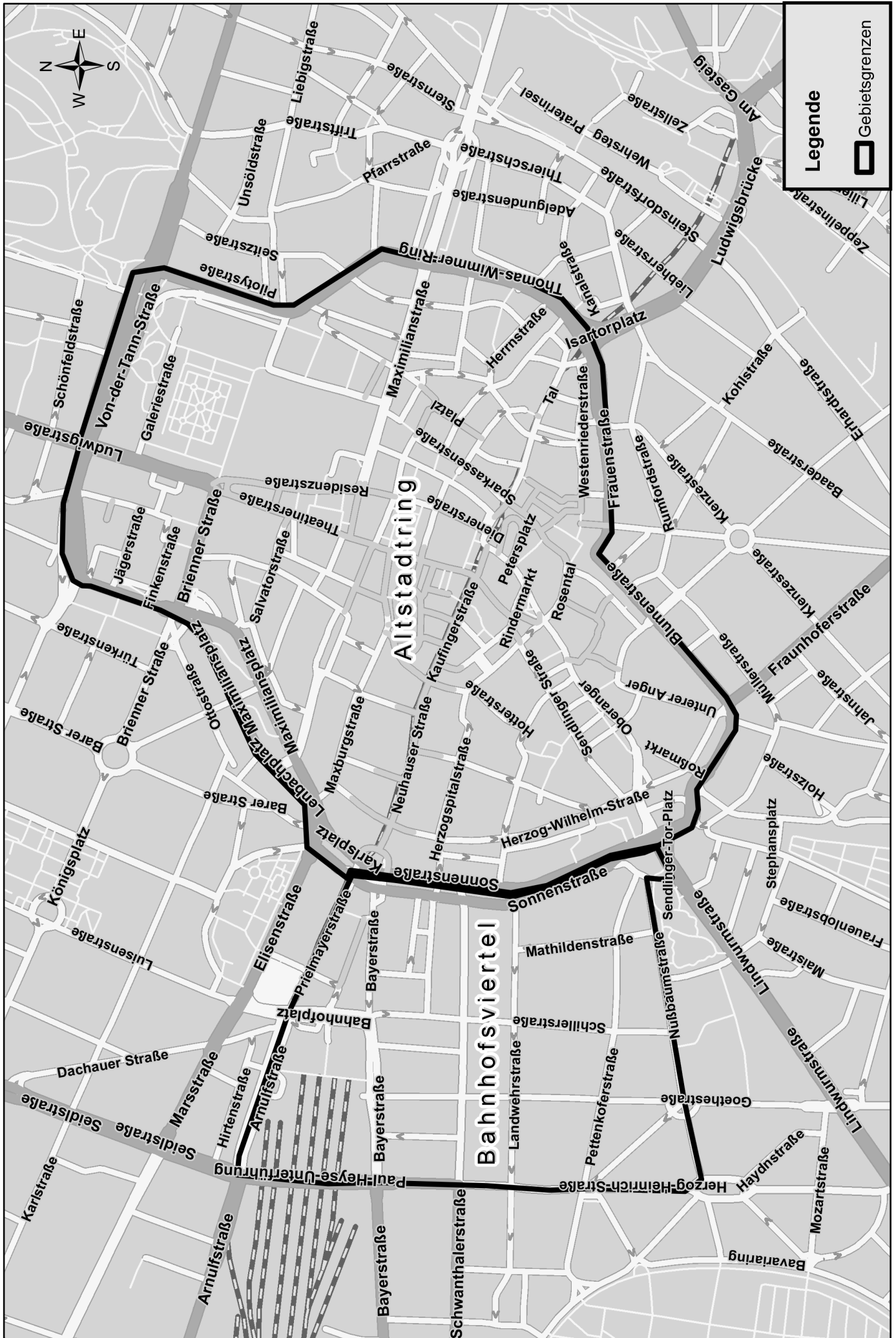
Bildung statt Betteln (Landwehrstr. 26, 80336 München)

Bei diesem Projekt der Caritas, das durch Mittel der Landeshauptstadt München unterstützt wird, können sich Zuwanderinnen und Zuwanderer jeden Montag zwischen 12.30 Uhr und 16.30 Uhr im Caritas-Zentrum-Innenstadt, Landwehrstr. 26, beraten lassen. Schwerpunkte der Beratungsstelle sind Arbeitssuche, Existenzsicherung, Schulden, Wohnungssuche, Vermeidung von Obdachlosigkeit und Fragen zu Antragstellungen bei Ämtern und Behörden sowie zum Zugang der Kinder zu Schule und Ausbildung.

Infozentrum Migration und Arbeit (Schwanthalerstr. 64, 80336 München)

Die Arbeiterwohlfahrt ist Träger des Infozentrums und wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft gefördert. Aufgabe der Einrichtung ist die Beratung von Betroffenen, die infolge ihrer Arbeitssituation in prekäre Lebensumstände geraten sind.

Gebietsgrenzen Allgemeinverfügung



(c) Bayerische Landesvermessung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Effertz, Jörg: TVöD-Jahrbuch. Kommunen 2014. Kommentierte Textsammlung. TVöD mit allen Besonderen Teilen. – Regensburg: Walhalla, 2014. 1424 S. ISBN 978-3-8029-7941-5; € 24,95.

Der Band enthält das Tarifrecht der Kommunen mit allen wichtigen Tarifverträgen und Erläuterungen. Das Jahrbuch umfasst folgende Tarifvorschriften:

- Tarifierhöhungen 2014
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst mit Erläuterungen sowie allen Besonderen Teilen für Verwaltung, Sparkassen, Entsorgung, Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Flughäfen
- TVÜ-VKA (Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts)
- Tarifvertrag für Ärzte/ Marburger Bund – mit Erläuterungen
- die für die Eingruppierung geltenden Regeln mit den Tätigkeitsmerkmalen für den Bereich der Kommunen
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
- Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes
- die weiterhin geltenden Tarifverträge der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und Altersteilzeit

Im Abschnitt „TVöD Trends 2014“ werden wichtige Änderungen und ihre Auswirkungen für die Beschäftigten der Kommunen dargestellt.

Festschrift für Manfred A. Dauses zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. Daniela Heid, Rüdiger Stotz und Arsène Verny. – München: Beck, 2014. XXVII, 487 S. ISBN 978-3-406-65874-7; € 149.–

Mit dieser Festschrift würdigen über 30 namhafte Autoren Manfred A. Dauses, der sich als Wissenschaftler und Praktiker auf dem Gebiet des Gemeinschafts- und Unionsrechts international profiliert hat. Seine Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte liegen in den strukturellen Grundlagen des Europarechts, den Freiheiten des Gemeinsamen Marktes/Binnenmarktes, dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht auf europäischem Niveau und dem europäischen Rechtsschutz.

Manfred A. Dauses wurde am 10. März 1944 in Bamberg geboren. Er studierte an den Universitäten Erlangen-Nürnberg, Würzburg und Lausanne Rechts- und Politikwissenschaften und schloss mit der Promotion „Die Grenze zwischen Luftraum und Weltraum als Gegenstände rechtlicher Regelungen“ ab. Es folgten weitere Studien u.a. in Washington D.C., Straßburg und Paris. Zunächst war der Jubilar als Staatsanwalt und ein Jahr später als Richter am Landgericht Essen tätig. In den Jahren von 1979 bis 1992 war Dauses Rechtsreferent und Direktor am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg. In dieser Funktion wirkt Manfred Dauses an zahlreichen Entscheidungen mit, in denen der Gerichtshof entscheidende Weichen für das Gemeinschaftsrecht stellt. 1993 erhielt er einen Ruf als ordentlicher Universitätsprofessor an die Universität Bamberg und war dort bis zu seiner Emeritierung am 1. April 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht. Daneben nahm Manfred Dauses zahlreiche Gastprofessuren in unterschiedlichen Ländern wahr. Der Jubilar veröffentlichte zahlreiche Schriften zu unterschiedlichen Themen des Gemeinschaftsrechts und ist Herausgeber des „Handbuchs des EU-Wirtschaftsrechts“.

Eine Bibliografie verzeichnet das umfangreiche Schrifttum von Manfred Dauses.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.